Mitteilungsblatt der Behörde für Schule und Berufsbildung

MBlSchul Nr. 7 | 18. Dezember 2012 | 2012

I N H A L T

Änderungen der Verwaltungsvorschrift zum Hamburgischen Reisekostengesetz (VVHmbRKG) 37
Dienstunfallschutz beim Kollegiumssport 38
Wegfall der Möglichkeit zur Einrichtung von Raucherräumen 38
Verordnung zur Änderung von Verordnungen über die Ausbildung und Prüfung beruflicher Bildungsgänge 38
Nutzungsordnung für den Miralles Saal der Staatlichen Jugendmusikschule Hamburg 39
Anlage 1 – Nutzungsentgelte 41
Anlage 2 – Mustermietvertrag 43
Anlage 3 – Allgemeine Geschäftsbedingungen für den Miralles Saal 46

Die Personalabteilung informiert:

Änderungen der Verwaltungsvorschrift zum Hamburgischen Reisekostengesetz (VVHmbRKG)

Die neue Fassung der Verwaltungsvorschrift ist am 4. September 2012 in Kraft getreten. Die wesentlichen Änderungen beziehen sich auf die folgenden Punkte:

Allgemeine Reiseerlaubnis – Verzicht auf die Ortsangabe (Nr. 2 VVHmbRKG)

Die Angabe des Ortes des Dienstgeschäfts in der allgemeinen Reiseerlaubnis ist nicht mehr zwingend vorgeschrieben.

Einführung der Reisestellenkarten – Bestellverfahren (Nr. 4 VVHmbRKG)

Mit der Einführung der Reisestellenkarten sind Fahrkarten der Deutschen Bahn AG online im Firmenkundenportal zu beschaffen. Entgeltpflichtige Bestellungen von Fahrkarten über den Firmenservice der Deutschen Bahn AG sind jetzt nicht mehr zulässig. Entgeltpflichtige und nicht entgeltpflichtige Angebote sind in Anlage 2 zur VVHmbRKG aufgeführt.

Kostenprognose für die BahnCard-Business (Nr. 4 VVHmbRKG)

Bei der Prognose, ob sich die Beschaffung einer BahnCard-Business amortisiert, kann zukünftig auf die Erhebung des Reiseaufkommens der vorangegangenen zwei Jahre verzichtet werden. Die Prognose gilt als ausreichend sicher, wenn erwartet werden kann, dass sich die BahnCard-Business innerhalb des Zeitraums ihrer Gültigkeit amortisiert.
Die aktualisierten Amortisationsgrenzen für die Finanzierung von BahnCards-Business durch die Dienststelle und die Erstattung von BahnCards, die privat beschafft wurden, sind in der Anlage 3 der VVHmbRKG dargestellt.

Definition der notwendigen Übernachtungskosten (Nr. 8 VVHmbRKG)

Die Unterscheidung von Groß- und Nicht-Großstädten bei der Beurteilung der Notwendigkeit von Übernachtungskosten wird aufgehoben. Gleichzeitig wird der als notwendig anerkannte Betrag für Übernachtungen inkl. Frühstück von 85,00 Euro auf 75,00 Euro reduziert.

Die aktuelle Version der VVHmbRKG ist im Intranet über den Link

http://fhhportal.stadt.hamburg.de/websites/1002/personalrecht/Besoldungs-undVersorgungsrecht/Reise-undUmzugskostenrecht/Seiten/Hamburgisches-Reisekostengesetz.aspx

zu erreichen.

Um Kenntnisnahme und Beachtung wird gebeten.

19.10.2012 V 438/114-08.1
MBlSchul 2012 Seite 37

* * *

Die Personalabteilung informiert:

Dienstunfallschutz beim Kollegiumssport

Das Personalamt – P 117 – hat mit Schreiben vom 10.05.2012 mitgeteilt, dass neue Kollegiumssportgruppen gemäß § 34 Abs. 1, Satz 2, Nr. 2 des Hamburgischen Beamtenversorgungsgesetzes (HmbBeamtVG) nicht mehr unter Dienstunfallschutz gestellt werden.

Im Einzelnen wurde die folgende Entscheidung getroffen:

1. Bereits bestehenden Kollegiums-/Ausgleichssportgruppen wird aus Vertrauensschutzgründen unverändert Dienstunfallschutz gewährt.

2. Ab sofort dürfen Entscheidungen, mit denen gegenüber einer neuen Sportgruppe bzw. deren Teilnehmern Dienstunfallschutz zugesichert wird, nicht mehr getroffen werden.

3. Die Bediensteten, die eine neue Sportgruppe gründen möchten, sind auf die Möglichkeiten der Gründung einer Betriebssportgruppe beim Betriebssportverband Hamburg e. V. hinzuweisen.

Weitere Informationen stehen im Personalportal zur Verfügung

http://fhhportal.stadt.hamburg.de/websites/1002/Gesundheit/Gesundleben/SportundFitness/Seiten/Betriebssport%20in%20der%20FHH.aspx

29.10.2012 V 427/115-53.1
MBlSchul 2012 Seite 38

* * *

Die Personalabteilung informiert:

Wegfall der Möglichkeit zur Einrichtung von Raucherräumen

Durch § 1 Nr. 1.2 des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Hamburgischen Gesetzes zum Schutz vor Gefahren des Passivrauchens in der Öffentlichkeit ist die bestehende Möglichkeit zur Einrichtung von Raucherräumen in Behörden aufgehoben worden.

Infolge der von der Bürgerschaft beschlossenen Änderung im Hamburgischen Passivraucherschutzgesetz (HmbPSchG) dürfen abgeschlossene Räume, in denen das Rauchen bisher gestattet war (sog. Raucherräume), nicht mehr eingerichtet werden. Darüber hinaus ist auch der Weiterbetrieb bereits bestehender Raucherräume untersagt.

Das Gesetz ist zum 01.09.2012 in Kraft getreten!

Anlass für den Beschluss dieses Gesetzes war eine Entscheidung des Bundesverfassungs-gerichtes, mit der am 21.02.2012 das HmbPSchG für teilweise unwirksam erklärt wurde, weil die Ungleichbehandlung von Speise- und Schankgaststätten hinsichtlich der Einrichtung von abgeschlossenen Raucherräumen verfassungswidrig ist. Aufgrund des Beschlusses des Bundesverfassungsgerichtes war eine Neuregelung des HmbPSchG notwendig

05.09.2012 V 438/110-76.9
MBlSchul 2012 Seite 38

* * *

Hinweis der Rechtsabteilung:

Verordnung zur Änderung von Verordnungen über die Ausbildung und Prüfung beruflicher Bildungsgänge

Vom 27.07.2012 (HmbGVBl. S. 354)

Durch die oben genannte Verordnung werden die Ausbildungs- und Prüfungsordnung der Fachoberschule vom 20. April 2006 (HmbGVBl. S. 189, 196) sowie die Ausbildungs- und Prüfungsordnung der Berufsfachschule für Sozialpädagogische Assistenz vom 31. Oktober 2007 (HmbGVBl. S. 346, 352) geändert.

Die geänderten Verordnungen finden Sie tagesaktuell im Internet unter dem Link www.landesrecht.hamburg.de oder unter dem Link www.schulrecht.hamburg.de.

Bitte beachten Sie, dass die Änderungen der Ausbildungs- und Prüfungsordnung der Berufsfachschule für Sozialpädagogische Assistenz erst am 1. Februar 2013 in Kraft treten und auch erst ab diesem Datum unter den oben genannten Links zur Verfügung stehen.

17.07.2012 V 34/183-03.04/06 bzw. 183-03.05/21 Bd. 3
MBlSchul 2012 Seite 38

Die Rechtsabteilung informiert:

Nutzungsordnung für den Miralles Saal der Staatlichen Jugendmusikschule Hamburg

§ 1 Widmung des Gebäudes

(1) Der Miralles Saal der Staatlichen Jugendmusikschule Hamburg, Mittelweg 42 in 20148 Hamburg steht im Verwaltungsvermögen der Behörde für Schule und Berufsbildung. Die Staatliche Jugendmusikschule ist eine Dienststelle der Behörde für Schule und Berufsbildung der Freien und Hansestadt Hamburg. Sie fördert das Singen, Musizieren und Tanzen in Schule und Freizeit. Sie ergänzt den Musikunterricht der Schulen, bietet den Kindern und Jugendlichen eine musikalische Grundbildung, dient der Begabtenfindung und Begabtenförderung, bereitet auf das Amateurmusizieren und auf ein Musikstudium vor und wirkt mit bei der Jugendförderung und Jugendpflege. Der Miralles Saal soll folgenden Zwecken dienen:

1. Veranstaltungen der Staatlichen Jugendmusikschule Hamburg,

2. Veranstaltungen, an denen die Staatliche Jugendmusikschule ein unmittelbares, aus dem ihr zugewiesenen Aufgabenbereich abzuleitendes oder sonstiges fachliches Interesse hat,

3. Veranstaltungen der Künste, der Bildung, der Wissenschaft und der Unterhaltung ohne ein solches Interesse der Staatlichen Jugendmusikschule,

4. Veranstaltungen der Behörde für Schule und Berufsbildung und anderer Behörden der Freien und Hansestadt Hamburg,

5. Veranstaltungen gemeinnütziger Vereine, Stiftungen, Trägern der freien Jugendhilfe sowie sonstiger gemäß § 75 SGB VIII anerkannter Jugendgemeinschaften,

6. Veranstaltungen politischer Parteien,

7. sonstige Veranstaltungen,

wobei vorstehende Reihenfolge eine Priorität der jeweils voranstehenden Zwecke vor den nachfolgenden ausdrückt. Im Falle gleichrangiger Nutzungen entscheidet die zeitliche Reihenfolge der Bedarfsanmeldungen.

(2) Nutzungen, die den Widmungszwecken oder den Strafgesetzen zuwider laufen oder sich gegen die verfassungsmäßige Ordnung richten, sind nicht zulässig.

(3) Nutzungen zu kommerziellen Zwecken sind zulässig, sofern ein angemessenes Entgelt gezahlt wird.

§ 2 Zuständigkeit, Verfahren

(1) Die Überlassung der Räume und darin vorhandener Ausstattungsgegenstände und Geräte soll mindestens 3 Monate vor der Veranstaltung bei der Abteilung Hausmanagement der Staatlichen Jugendmusikschule unter Angabe des Veranstalters, der verantwortlichen Person während der Veranstaltung, des Veranstaltungstermins und der Dauer und Art der Veranstaltung beantragt werden. Die mietweise Überlassung der Räume und darin vorhandener Ausstattungsgegenstände und Geräte bedarf eines schriftlichen Vertrages nach dem Muster der Anlage 2 zu dieser Nutzungsordnung, dessen Bestandteil diese Benutzungsordnung mit ihren Anlagen mit Ausnahme der Anlage 2 ist. Die mietweise Überlassung der Räume und darin vorhandener Ausstattungsgegenstände und Geräte soll mindestens für drei Stunden erfolgen.

(2) Die technische Verwaltung des Gebäudes obliegt der Abteilung Hausmanagement der Staatlichen Jugendmusikschule Hamburg. Die Vergabe der Räumlichkeiten und die Entscheidung im Fall konkurrierender Nutzungen, soweit sich nicht bereits aus § 1 eine Priorisierung ergibt, obliegt der Abteilung Hausmanagement der Staatlichen Jugendmusikschule unter Beachtung des § 3. Die Abteilung Hausmanagement teilt ihre Entscheidung dem Antragssteller schriftlich mit. Im Falle einer Überlassung übersendet die Abteilung Hausmanagement einen von der Leitung der Staatlichen Jugendmusikschule unterschriebenen Nutzungsvertrag zur Gegenzeichnung.

§ 3 Reservierungen

(1) Im Interesse langfristiger Planungen kann der Miralles Saal reserviert werden. Reservierungen auf die Nutzung des Miralles Saals sind der Staatlichen Jugendmusikschule, Abteilung Hausmanagement schriftlich unter Angabe der Art der Veranstaltung anzumelden. Sie werden wirksam, wenn sie von der Staatlichen Jugendmusikschule Hamburg schriftlich bestätigt wurden.

(2) Bekundet ein anderer Veranstalter Interesse an der Anmietung des Miralles Saals auf bereits reservierten Terminen, wird dem Reservierenden durch die Staatliche Jugendmusikschule Hamburg ein Mietvertrag angeboten. Wird dieser nicht innerhalb von 10 Werktagen unterzeichnet, verfällt die Reservierung. Dem zweiten Interessenten wird daraufhin ein Mietvertrag angeboten.

(3) In Fällen besonderen kulturellen und öffentlichen Interesses oder Eigenbedarfs kann die Staatliche Jugendmusikschule Hamburg bestätigte Reservierungen stornieren. Die Staatliche Jugendmusikschule Hamburg unterrichtet den Reservierenden über den Wegfall seiner Reservierung und bietet einen Ersatztermin an.

(4) Zur Einhaltung der vorgesehenen Schriftform für die Reservierung nach Absatz 1 genügt die Übermittlung per Email an hausmanagement-jms@bsb.hamburg.de.

§ 4 Entgeltlichkeit der Nutzung

(1) Für die Nutzung von Räumen und Einrichtungen des Miralles Saals und angrenzender Säle und darin vorhandener Ausstattungsgegenstände und Geräte sowie die Inanspruchnahme von Dienstleistungen werden die in der Anlage 1 festgelegten Entgelte erhoben.

(2) Mit dem Entgelt für die Nutzung eines Raumes sind Kosten für Heizung, elektrischen Strom, Bühnenmeister, Reinigung vor der Nutzung und bei einer Veranstaltung außerdem das erforderliche Personal für das Vorderhaus sowie ein Veranstaltungsleiter und eine verantwortliche Person für die Veranstaltungstechnik, letzteres soweit erforderlich, abgegolten. Das erforderliche Personal für das Vorderhaus ist eine Person für die Kasse, 2 Personen für die Garderobe sowie 2 Personen für den Ordnungsdienst. Soweit erforderlich ist die Nutzung eines

Übungsklaviers mit dem Entgelt für die Nutzung eines Raumes abgegolten.

(3) Das Nutzungsentgelt ist in der Regel im Vorwege innerhalb einer Woche nach Fälligkeit auf das in der Anlage 1 genannte Konto zu entrichten. Bei verspäteter Zahlung werden Verzugszinsen nach § 288 Absatz 1 Satz 2 BGB in Höhe von 5 % über dem jeweiligen Basiszinssatz nach § 247 BGB erhoben. Im Einzelfall kann die Nutzung auch von der Hinterlegung einer Kaution oder dem Nachweis einer Versicherung abhängig gemacht werden.

(4) Wird die Nutzung durch die Mieterin bzw. den Mieter vor Nutzungsbeginn gekündigt, werden Preise nach Anlage 1, A6. berechnet. Dies gilt auch dann, wenn die Mieterin oder der Mieter die Nichtinanspruchnahme nicht zu vertreten hat.
Maßgeblich für die Berechnung der in der Anlage 1, A6. genannten Fristen ist der Eingang der schriftlichen Kündigung bei der Staatlichen Jugendmusikschule (Mittelweg 42, 20148 Hamburg; Fax 040/428014133).

§ 5 Zustand und Benutzung des Vertragsgegenstandes

(1) Die Räume werden in dem bestehenden, der Mieterin bzw. dem Mieter bekannten Zustand überlassen. Sie gelten als ordnungsgemäß übergeben, wenn die Mieterin bzw. der Mieter Mängel nicht unverzüglich bei der Abteilung Hausmanagement der Staatlichen Jugendmusikschule beanstandet. Die Räume, Anlagen, Einrichtungen und Gegenstände sind sachgemäß und sorgfältig zu behandeln. Jede Mieterin bzw. jeder Mieter ist für Schäden, die durch unsachgemäße Behandlung entstehen, in vollem Umfang haftbar.

(2) Die Räume dürfen von der Mieter bzw. dem Mieter nur zu den im Überlassungsantrag genannten Zwecken genutzt werden. Die Überlassung an Dritte ist nicht zulässig.

(3) Verschuldete oder unverschuldete Beschädigungen in oder an den Räumen, Anlagen, Einrichtungen oder Gegenständen sind der Abteilung Hausmanagement der Staatlichen Jugendmusikschule unverzüglich anzuzeigen. Wird eine nicht angezeigte Beschädigung festgestellt, so wird bis zum erbrachten Gegenbeweis angenommen, dass der letzte Benutzer den Schaden verursacht hat.

(4) Die Mieterin bzw. der Mieter ist verpflichtet, eingebrachte Gegenstände nach der Veranstaltung unverzüglich zu entfernen. Die Benutzung der Räume durch die Staatliche Jugendmusikschule darf nicht beeinträchtigt werden. Erforderlichenfalls kann die Staatliche Jugendmusikschule nach Ablauf der gesetzlichen Frist die Räumung auf Kosten der Mieterin oder des Mieters selbst durchführen lassen.

§ 6 Besondere Pflichten der Mieterin/des Mieters

(1) Die Staatliche Jugendmusikschule ist als Betreiberin des Miralles Saals und angrenzender Räume für die Erfüllung aller anlässlich der Benutzung zu treffenden bau-, feuer-, sicherheits-, gesundheits- sowie ordnungspolizeilichen Vorschriften verantwortlich. Anweisungen des Personals in Umsetzung der genannten Vorschriften ist Folge zu leisten. Werden den Anweisungen nicht Folge geleistet, kann die Staatliche Jugendmusikschule von dem Vertrag zurücktreten. Schadensersatz steht der Mieterin bzw. dem Mieter in diesem Fall nicht zu. Die festgesetzten Besucherhöchstzahlen dürfen nicht überschritten werden.

(2) Die Besucher von Veranstaltungen sind anzuhalten, zur Ablage ihrer Garderobe die hierfür besonders geschaffenen Einrichtungen zu benutzen. Die Abwicklung des Garderobenbetriebs ist Sache der Staatlichen Jugendmusikschule.

(3) Je nach Bedarf sorgt die Staatliche Jugendmusikschule für den Einsatz von Polizei, Feuerwehr und Rettungsdienst. Der Einsatz dieser Organisationen hängt vom Umfang der Veranstaltung, den Sicherheitsbestimmungen und dem Bedürfnis des Einzelfalls ab. Die eventuell entstehenden Kosten hat die Mieterin bzw. der Mieter zu tragen.

(4) Die Mieterin bzw. der Mieter hat die Ausfahrt der Feuerwehr und die Rettungswege dauerhaft freizuhalten.

(5) Die Räume sind nach der Veranstaltung der Abteilung Hausmanagement der Staatlichen Jugendmusikschule besenrein zu übergeben.

§ 7 Allgemeine Geschäftsbedingungen

Es gelten die allgemeinen Geschäftsbedingungen nach Anlage 3.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Nutzungsordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung durch Aushang in der Staatlichen Jugendmusikschule in Kraft.

05.11.2012

Freie und Hansestadt Hamburg
Behörde für Schule und Berufsbildung
Staatliche Jugendmusikschule
Direktor
Dr. Christofer Seyd

Anlage 1 – Nutzungsentgelte

A1
Benutzung des Miralles Saals, Auditorium und Mehrzweckraum

A1.1.
Grundmiete pro Stunde Veranstaltungszeit; Mindestnutzung von drei Stunden vgl. § 2 Absatz 1 Satz 3 Nutzungsordnung

Miralles Saal – Auditorium	250,00 €
Miralles Saal – Mehrzweckraum	50,00 €

Die Miete für die Nutzung der Räume erhöht sich an gesetzlichen Feiertagen um 50 %

A1.2. Pauschalen
Für die Nutzung von Räumen, die sich über einen ganzen Tag oder mehrere aufeinanderfolgende Tage in der Weise erstreckt, dass eine anderweitige Nutzung des jeweiligen Raumes und der angrenzenden Räumlichkeiten nicht möglich ist, oder sofern nach Art, Umfang und Dauer von Veranstaltungen Einzelberechnungen nach dieser Entgeltbestimmung aus verwaltungsökonomischen Gründen nicht vertretbar sind, kann mit dem Vertragspartner die Zahlung einer Pauschale vereinbart werden. Dies gilt sinngemäß auch für Nutzungen, die in diesen Entgeltbestimmungen nicht ausgeführt sind. Die Tagespauschale beträgt für die Veranstaltungen, die sich über einen bis drei Tage erstrecken (Tagespauschale 8 Stunden):

Miralles Saal – Auditorium	1700,00 €
Miralles Saal – Mehrzweckraum	570,00 €

A1.3.
Probe in Verbindung mit einer Veranstaltung
Die Mieten der Ziffern A1.1. bis A1.2. schließen im Miralles Saal eine Aufbauzeit und/oder Probe von zwei Stunden vor Beginn sowie eine Abbauzeit von zwei Stunden nach Ende der Veranstaltung ein.

A1.4.
Probe ohne Verbindung zu einer Veranstaltung
Für die Anmietung von Räumen für Orchester- Chor- und/oder Solistenproben, sowie Aufbau und Abbauzeiten werden folgende Mieten erhoben.

Stundensatz	60,00 €
Tagessatz	500,00 €

zzgl. anfallender Personalkosten von derzeit 21,00 €/Stunde (zzgl. Zeitzuschläge)

A1.5.
Mieten für bereitgestellte Räume, die nicht in Anspruch genommen werden (Stornokosten)

A1.5.1.
bei Absage mindestens drei Monate vor dem vorgesehenen Benutzungstermin ein Viertel der Miete gemäß A1.

A1.5.2.
bei Absage drei Monate bis sieben Tage vor dem vorgesehenen Benutzungstermin die Hälfte der Miete gemäß A1.

A1.5.3.
bei Absage später als sieben Tage vor dem vorgesehenen Benutzungstermin die volle Miete gemäß A1.

A1.6.
Maßgeblich für die Berechnung der Fristen nach A1.5. ist der Eingang der schriftlichen Stornierung bei der Staatlichen Jugendmusikschule (Mittelweg 42, 20148 Hamburg; Fax: 040/42801-4133).

A2.
Benutzung anderer Räume
A2.1.
Stimm-, Einspiel- und Aufenthaltsräume
Bei Buchung weiterer Räume im Zusammenhang mit der Nutzung des Auditoriums Miralles Saal je angefangene Stunde:

Michael Otto Haus – Großer Studiosaal 1.01	55,00 €
Michael Otto Haus – Kleiner Studiosaal 1.05	38,00 €
Michael Otto Haus – Flügelzimmer 2.01	27,00 €
Michael Otto Haus – Flügelzimmer 2.02	27,00 €
Michael Otto Haus – Tanz- und Rhythmikstudio E.03	29,00 €
Michael Otto Haus – Einspielraum bis 25 qm	12,00 €
Michael Otto Haus – Einspielraum über 25 qm	24,00 €

A2.2.
Flächen für Merchandising (sofern dadurch Einnahmen erzielt werden)

Miralles Saal – Foyer unten	100,00 €
Miralles Saal – Foyer oben	50,00 €

A3.
Benutzung von Instrumenten und Einrichtungen

A3.1.
Flügelnutzung ohne Stimmung

A3.1.1.
B-Flügel:

A3.1.1.1.

Im Konzert bis zu 2 Stunden	156,00 €
jede weitere angefangen Stunde	78,00 €

A3.1.1.2. In der Probe je angefangene Stunde 39,00 €

A3.1.2. D-Flügel

A3.1.2.1.

im Konzert bis zu 2 Stunden	198,00 €
jede weitere angefangen Stunde	99,00 €

A3.1.2.2.
In der Probe je angefangene Stunde 55,00 €

A3.2.
Cembalonutzung ohne Stimmung:

A3.2.1.
einmanualiges Cembalo je angefangene Stunde 65,00 €

A3.2.2.
zweimanualiges Cembalo
je angefangene Stunde 75,00 €

A3.3.
Nutzung von Beamer und Leinwand
Tagessatz 110,00 €

A3.4.
Nutzung einer Videokamera (digital bzw. analog)
Tagessatz 80,00 €

A3.5.
Nutzung von CD-, DVD- oder BlueRay-Player
Tagessatz 80,00 €

A3.6.
Nutzung des Tonmischpults (Yamaha LS9-32)
Tagessatz 150,00 €

A3.7
Nutzung eines Mikrofones Tagessatz 25,00 €

A3.8.
Nutzung des Lichtmischpults
(ETC Element, 250 Kanal) sowie Scheinwerfer
(ETC Source Four Fresnel und Profiler)
Tagessatz 250,00 €

A4.
Besondere Auslagen
Zusätzlich zu den Mieten werden die Kosten für zusätzliches Ordnungs-, Kassen- und Garderobenpersonal, Personal für Auf- und Abbau sowie die Kosten für Transport und das Stimmen von Instrumenten durch die Staatliche Jugendmusikschule Hamburg in Rechnung gestellt.

A5.
Ermäßigte Mieten

A5.1
Ermäßigte Mietpreise können vereinbart werden für Veranstaltungen Dritter, die die Zwecke nach § 1 Absatz 1 Sätze 2 bis 4 der Nutzungsordnung fördern.
Die ermäßigten Mietpreise betragen mindestens 70 % der Mietpreise nach A 1 bis A 3. Ermäßigte Mietpreise dürfen nur für die Überlassung von Räumen, Instrumenten und Geräten berechnet oder vereinbart werden. Wegen einer Veranstaltung entstehender tatsächliche Aufwendungen, wie insbesondere die Kosten für den Einsatz für Personal und Reinigung sind in vollem Umfang zu erstatten.

A5.2
Für Veranstaltungen der Behörde für Schule und Berufsbildung, die keine Veranstaltungen der Staatlichen Jugendmusikschule sind, besteht eine Erstattungspflicht in Höhe der ermäßigten Mietpreise nach A5.1.

A6.
Bereitstellungskosten von Räumen, die nicht benutzt werden

Wird ein zu Veranstaltungen oder Proben bereitgestellter Raum nicht in Anspruch genommen, werden folgende Bereitstellungskosten erhoben:

1. bei Kündigung mindestens drei Monate vor Beginn der vereinbarten Nutzung ein Viertel der Miete gemäß dieser Anlage,

2. bei Kündigung drei Monate bis sieben Tage vor Beginn der vereinbarten Nutzung die Hälfte der Miete gemäß dieser Anlage,

3. bei Kündigung später als sieben Tage vor Beginn der vereinbarten Nutzung die volle Miete gemäß dieser Anlage.

A7.
Umsatzsteuer: Auf die in dieser Anlage genannten Entgelte wird zusätzlich 19 % Umsatzsteuer berechnet, sofern die Umsätze nach dem Umsatzsteuergesetz umsatzsteuerpflichtig sind.

A8. Bankverbindung
Empfänger: Kasse.Hamburg
Kreditinstitut: Deutsche Bundesbank
Kontonummer: 200 015 33
Bankleitzahl: 200 000 00
Verwendungszweck:
siehe Raumnutzungsvertrag Absatz 8.
IBAN: DE19 2000 0000 0020 0015 33
BIC: MARKDEF1200

Anlage 2 – Mustermietvertrag

Freie und Hansestadt Hamburg
Behörde für Schule und Berufsbildung

Staatliche Jugendmusikschule,
Mittelweg 42, D - 20148 Hamburg

Staatliche Jugendmusikschule Hamburg
Hausmanagement

Mittelweg 42
D - 20148 Hamburg
Telefon 040 - 428 01 - 4123 Zentrale - 4141
Fax 040 – 428 01 - 4133

Ansprechpartner Johanna Kunde
Zimmer E 19
E-Mail Johanna.Kunde@bsb.hamburg.de

Hamburg, den

Überlassungs- und Nutzungsvertrag und Rechnung

Zwischen der Freien und Hansestadt Hamburg, vertreten durch die Staatliche Jugendmusikschule - nachstehend „JMS" genannt - vertreten durch und

Klicken Sie hier, um Text einzugeben.,

vertreten durch Klicken Sie hier, um Text einzugeben.,

geboren am Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

Anschrift Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

Telefon privat Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

dienstlich Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

- nachstehend „Nutzer" genannt -

wird folgender Überlassungs- bzw. Nutzungsvertrag geschlossen:

1. Die JMS überlasst dem Nutzer folgende Räume im Miralles Saal: Wählen Sie ein Element aus. Wählen Sie ein Element aus.

2. Wählen Sie ein Element aus. dem Nutzer zur Verfügung gestellt für: Wählen Sie ein Element aus.
   Eine Veränderung des Nutzungszwecks ist nur mit Zustimmung der Vermieterin zulässig.
3. Es werden Wählen Sie ein Element aus. Mitwirkende (auf der Bühne) erwartet. Wählen Sie ein Element aus.

4. Es werden Wählen Sie ein Element aus. Zuschauer (im Saal) erwartet.

5. Es werden Wählen Sie ein Element aus. Erwarteter Gesamtgewinn: Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

6. Die Räume werden dem Nutzer bereitgestellt
   a. einmalig am Klicken Sie hier, um ein Datum einzugeben.
   von Klicken Sie hier, um Text einzugeben. bis Klicken Sie hier, um Text einzugeben. Uhr.
   b. regelmäßig wiederkehrend, befristet/unbefristet vom Klicken Sie hier, um ein Datum einzugeben. bis Klicken Sie hier, um ein Datum einzugeben.
   jeweils von Klicken Sie hier, um Text einzugeben. bis Klicken Sie hier, um Text einzugeben. Uhr.

Kontoinhaber: Kasse.Hamburg / Kontonummer: 200 015 33 / IBAN: DE19 2000 0000 0020 0015 33
Kreditinstitut: Deutsche Bundesbank / Bankleitzahl: 200 000 00 /BIC : MARKDEF1200

7. Für die Überlassung der Räumlichkeiten und der genannten Ausstattung zahlt die Nutzerin/der Nutzer einen Betrag in Höhe von Klicken Sie hier, um Text einzugeben. zzgl. 19 % Umsatzsteuer bis zum Klicken Sie hier, um ein Datum einzugeben.. Dieser Preis berechnet sich wie folgt: _____(Zahlungsmodalitäten entnehmen sie bitte den AGB).

8. Geben Sie im Verwendungszweck bitte die Referenznummer **4030300000259/RE-MS** Klicken Sie hier, um Text einzugeben. an.
Zusätzlich bitten wir Sie um Hinterlegung einer Sicherheitsleistung in Höhe von Wählen Sie ein Element aus.bis zum Klicken Sie hier, um ein Datum einzugeben.. Die Sicherheitshinterlegung wird Ihnen nach der Veranstaltung entsprechend zurücküberwiesen.

9. Die JMS erhält eine Ausfertigung der Einladung oder der Werbung für ihre Unterlagen.

10. Eine Ablichtung der Nutzungsordnung für den Miralles Saal der Staatlichen Jugendmusikschule Hamburg, der Allgemeinen Geschäftsbedingungen sowie der Bestimmungen über die Preise für die Vergabe und Nutzung der Räumlichkeiten sowie Inventar der Staatlichen Jugendmusikschule wurden mir übergeben und erkenne ich an.

11. Die JMS überlasst dem Nutzer folgendes Material/Personal

Raumausstattungswünsche:

☐Tische	Anzahl:		☐Bistrotische
☐Stühle	Anzahl:		☐Flip Chart
☐Musikerstühle	☐40cm	Anzahl:	☐Stellwände
	☐50cm	Anzahl:	☐CD-/DVD-/BlueRay-Player
	☐60cm	Anzahl:	☐Beamer/Leinwand
☐Notenständer	Anzahl:		☐Videokamera digital/analog
☐Pultleuchten	Anzahl:		☐Rednerpult
☐Podeste	Anzahl:		☐Sonstiges Material:
☐Chorpodeste	Stufen:		_____

Fahrbare Orchesterlinse auf: Wählen Sie ein Element aus.

Rückwand: Wählen Sie ein Element aus.

Technische Ausstattung:

☐Kabel-Mics:	Anzahl:	☐Mischpult Ton
☐Handfunken:	Anzahl:	☐Mischpult Licht
☐Headsets:	Anzahl:	☐Sonstiges:
☐Rednerpult-Mikro:	Anzahl:	_____
☐Stative:	Anzahl:	
☐Monitorboxen:	Anzahl:	
☐Chormikrofone:	Anzahl:	

Tontechnik wird aufgebaut und bedient durch: Klicken Sie hier, um Text einzugeben. Wählen Sie ein Element aus.

Lichttechnik wird aufgebaut und bedient durch: Klicken Sie hier, um Text einzugeben. Wählen Sie ein Element aus.

Instrumente:
☐Probenklavier
☐B-Flügel (Steinway)
☐D-Flügel (Steinway)
☐Cembalo (einmanualig)
☐Cembalo (zweimanualig)
☐Stimmung (kostenpflichtig)

Benötigtes Personal:
☐Garderobe
☐Kasse
☐Saal-/Ordnungsdienst
☐Sonderreinigung
☐Sonstiges Personal
☐Catering

Erklärungen in Ausführung dieses Vertrages erteilt für die JMS Klicken Sie hier, um Text einzugeben. sowie für den Nutzer Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

Änderungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.

Sollten Einzelbestimmungen dieses Vertrages oder seiner Anlagen unwirksam sein, so wird dadurch die Rechtswirksamkeit der übrigen Vertragsbestimmungen nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine Bestimmung zu ersetzen, die dem angestrebten Ergebnis wirtschaftlich am nächsten kommt. Letzer Satz gilt nicht für die Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

Datum; Für die JMS,	Datum; Unterschrift des Nutzers
Abteilung Hausmanagement	

Datum; Schulleitung/Verwaltungsleitung
(bei regulären Mietkonditionen entbehrlich)

Anlage 3 – Allgemeine Geschäftsbedingungen für den Miralles Saal

1. Geltung

Die nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für alle Mietverträge über den Miralles Saal der Staatlichen Jugendmusikschule Hamburg.

2. Verbot der Untervermietung

Die Untervermietung oder Weiterüberlassung des gesamten oder von Teilen des Vertragsgegenstands ist ausgeschlossen.

3. Kündigung/Rücktritt

3.1. Die Staatliche Jugendmusikschule Hamburg ist unbeschadet sonstiger gesetzlicher Rücktrittsrechte berechtigt, den Vertrag vor Übergabe des Vertragsgegenstands fristlos außerordentlich zu kündigen wenn

a. die nach Ziffer 2. des Vertrags geschuldeten Zahlungen auch aus anderen Veranstaltungen der Mietern oder des Mieters nicht fristgerecht geleistet werden;
b. die Durchführung der Veranstaltung zu einer Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, einer Schädigung des Ansehens der Staatlichen Jugendmusikschule Hamburg sowie des Miralles Saals oder einem Verstoß gegen geltendes Recht führen wird;
c. die für die Veranstaltung erforderlichen Genehmigungen nicht rechtzeitig vorliegen, nicht erteilt oder entzogen werden;
d. die Mieterin bzw. der Mieter zahlungsunfähig wird, er eine eidesstattliche Versicherung über seine Vermögensverhältnisse abgibt, einen Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder eines vergleichbaren Gesamtvollstreckungsverfahrens über sein Vermögen stellt oder ein solcher Antrag von einem Dritten gestellt wird oder die Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels Masse abgelehnt wird;
e. die Mieterin bzw. der Mieter im Vertrag unrichtige Angaben, insbesondere über Art und Durchführung der Veranstaltung, macht;
f. die Mieterin bzw. der Mieter mit dem geplanten Abläufen und technischen Nutzungen den vom Hausmanagement der Staatlichen Jugendmusikschule nach Ziffer 8 dieser Anlage erteilten Genehmigungen widerspricht;
g. die Veranstaltung infolge höherer Gewalt nicht stattfinden kann.

3.2. Die Kündigung erfolgt schriftlich und unverzüglich.

3.3. Eine Kündigung oder ein Rücktritt nach Maßgabe der vorstehenden Regelungen berechtigt die Mieterin bzw. den Mieter weder zu Schadenersatz noch zu Ersatz von Auslagen oder entgangenem Gewinn.

3.4. Ferner ist die Staatliche Jugendmusikschule Hamburg berechtigt, die bereits laufende Veranstaltung abzubrechen, wenn die Veranstaltung auf Grund von technischen oder personellen Ausfällen nicht gemäß den Sicherheitsstandards durchgeführt bzw. fortgesetzt werden kann. Für durch den Abbruch der laufenden Veranstaltung entstehende Schäden, die durch die Staatliche Jugendmusikschule leicht fahrlässig verursacht wurden, haftet die Staatliche Jugendmusikschule nicht.

4. Genehmigungen/Rechte/Freistellung

4.1 Die Mieterin bzw. der Mieter hat die für die Durchführung der Veranstaltung erforderlichen Anmeldungen bezüglich der zu zeigenden / aufzuführenden Werke, insbesondere bei der Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte (GEMA), bei der Gesellschaft zur Verwertung von Leistungsschutzrechten (GVL), dem Finanzamt, der Künstlersozialkasse sowie bei allen anderen zuständigen Institutionen auf eigene Kosten vorzunehmen und etwaige Steuern, Gebühren, Beiträge und Tantieme zu tragen.

4.2 Die Mieterin bzw. der Mieter hat auch alle sonst notwendigen Genehmigungen, insbesondere, aber nicht ausschließlich, die nach dem Urheberrecht notwendigen Genehmigungen, auf eigene Kosten einzuholen.

4.3 Die Mieterin bzw. der Mieter stellt die Staatliche Jugendmusikschule Hamburg von allen Ansprüchen Dritter frei, die auf einer Verletzung der in den Ziffern 4.1 – 4.2 genannten Verpflichtungen beruhen.

5. Rundfunk-, Fernseh-, Film-, Foto- und Tonaufnahmen

Rundfunk-, Fernseh-, Film-, Foto- und Tonaufnahmen bedürfen der vor Veranstaltungsbeginn einzuholenden schriftlichen Zustimmung der Staatlichen Jugendmusikschule Hamburg. Die Zustimmung kann an weitere Voraussetzungen, insbesondere Entgeltverpflichtungen verknüpft werden.

6. Technische Einbauten, Erweiterungen, Ergänzungen

6.1. Alle für die Veranstaltung verwendeten technischen Geräte und Gegenstände, insbesondere Licht- und Tontechnik, Dekorationen, Kulissen und Instrumente müssen

6.1.1. den Vorschriften über die Brandverhütung nach der Versammlungsstättenverordnung vom 5. August 2003 (HmbGVBl. S. 420) in der aktuellen Fassung entsprechen und dies nach DIN 4102 nachweisen und

6.1.2. über eine gültige VDE-Prüfplakette verfügen oder durch Kaufbeleg die Neuwertigkeit nachweisen.

6.2. Wenn die Sicherheit eines technischen Gerätes oder sonstigen Gegenstandes nicht nachgewiesen wird, darf die Staatliche Jugendmusikschule dieses Gerät bzw. diesen Gegenstand nicht zur Veranstaltung zulassen.

7. Technische und organisatorische Inhalte der Veranstaltung/Personalplanung

7.1. Alle technischen und organisatorischen Inhalte der Veranstaltung, insbesondere genutztes Material, Anzahl der Mitwirkenden und verwendete Technik, sind dem Hausmanagement der Staatlichen Jugendmusikschule Hamburg rechtzeitig,

spätestens jedoch 14 Tage vor Veranstaltungsbeginn, schriftlich zur Kenntnis zu geben.

7.2. Über die Zulässigkeit, Umsetzbarkeit und Genehmigung aller geplanten Abläufe, Nutzungen, Einbauten und Veränderungen entscheidet das Hausmanagement der Staatlichen Jugendmusikschule Hamburg.

7.3. Änderungen der gemachten Angaben, insbesondere über verwendete Technik und die Anzahl der Mitwirkenden weniger als 14 Tage vor der Veranstaltung müssen von der Staatlichen Jugendmusikschule nicht mehr akzeptiert werden.

7.4. Verpflichtungen die sich aus den zu Ziffer 7 und 8 gemachten Angaben ergeben, insbesondere der Einsatz speziell geschulten Personals, obliegen der Mieterin bzw. dem Mieter.

7.5. Bei Nichteinhaltung der Verpflichtungen aus Ziffer 8.4. behält sich die Staatliche Jugendmusikschule Hamburg das Recht vor, die Veranstaltung abzubrechen.

8. Haftung

8.1. Die Mieterin bzw. der Mieter haftet für alle der Staatlichen Jugendmusikschule Hamburg oder ihren Angestellten, Beauftragten oder den Veranstaltungsbesuchern oder sonstigen Dritten entstandenen Schäden, die durch ihn, sein Personal oder Beauftragte während der Vertragslaufzeit im Zusammenhang mit der Veranstaltung schuldhaft verursacht werden. Die Mieterin bzw. der Mieter stellt die Staatliche Jugendmusikschule Hamburg von allen Ansprüchen Dritter auf Ersatz von Schäden im Sinne des ersten Satzes frei.

8.2. Die Haftung des Veranstalters nach Ziffer 9.1. erstreckt sich insbesondere auch auf Folgeschäden. Wird die Weitervermietung aufgrund von Schäden im Sinne der Ziffer 9.1. verzögert oder unmöglich, haftet die Mieterin bzw. der Mieter auch für den daraus entstehenden Schaden.

8.3. Die Staatliche Jugendmusikschule Hamburg ist berechtigt, Schäden nach schriftlicher Mahnung nach Ablauf einer 14-tägigen Frist auf Rechnung des Veranstalters beseitigen zu lassen.

8.4. Etwaige weitergehende Ansprüche der Staatlichen Jugendmusikschule Hamburg gegen die Mieterin bzw. den Mieter bleiben von den Regelungen der Ziffern 9.1.-9.3. unberührt.

8.5. Für Schäden aufgrund Höherer Gewalt ist eine Haftung der Staatlichen Jugendmusikschule Hamburg ausgeschlossen. Als Höhere Gewalt gelten insbesondere, aber nicht ausschließlich Sturmflut und andere Naturereignisse, Ausfall von notwendigen externen Versorgungsnetzen (Elektrizität, Wasser), Streik und behördliche Verbote z.B. aufgrund von Krankheitsepidemien oder Landestrauer.

9. Hausrecht

Der Staatlichen Jugendmusikschule Hamburg bzw. den von ihr beauftragten Dritten steht das ausschließliche Hausrecht zu. Der Staatlichen Jugendmusikschule Hamburg und den von ihr beauftragten Dritten ist jederzeit Zugang zum Vertragsgegenstand zu gewähren. Die Mieterin bzw. der Mieter hat Weisungen der Staatlichen Jugendmusikschule Hamburg oder der von ihr beauftragten Dritten zu befolgen.

10. Sonstiges

10.1. Es gilt deutsches Recht.

10.2. Gerichtsstand ist Hamburg.

Die Nutzungsordnung nebst Anlagen finden Sie im Internet unter dem Link www.schulrecht.hamburg.de.

26.10.2012 V 34/187-80.12

Herausgegeben von der
Behörde für Schule und Berufsbildung
der Freien und Hansestadt Hamburg, Hamburger Straße 31, 22083 Hamburg
(Verantwortlich: V 301-11 – Layout: V 234 – Vertrieb: V 231, Fax-Nr. 4 28 63-2902)

Die Mitteilungsblätter sind unter www.hamburg.de/mitteilungsblaetter/ verfügbar.